

Änderung des
Honorarverteilungsmaßstabes
(HVM)

gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

gültig ab: 1. Januar 2016

Beschluss der Vertreterversammlung vom 08.10.2016

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V wird mit Wirkung ab 1. Januar 2016 wie folgt geändert (Ergänzungen sind fett gedruckt und grau unterlegt, entfallene Textpassagen durchgestrichen und grau unterlegt):

- I) **Ziffer 2.3.1.3 und 2.3.1.4 werden mit Wirkung ab 01. Juli 2016 geändert und lauten wie folgt (die Ziffern 2.3.1.4.2 bis 2.3.1.4.5 bleiben unverändert):**

„2.3.1.3 Vergütung der Laboratoriumsuntersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM

Die Gebührenordnungspositionen 32025, 32026, 32027, 32035, 32036, 32037, 32038, 32039, 32097 und 32150 werden zum Preis der regionalen Euro-Gebührenordnung aus dem Vergütungsvolumen VG₂ vergütet. Die weiteren Laboratoriumsuntersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 (ohne Gebührenordnungspositionen 32860 bis ~~32864–32865~~, **32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946**) EBM werden - sofern diese nicht außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet werden - unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 2.3.1.4 mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung multipliziert mit der bundeseinheitlichen Abstufungsquote Q gemäß 1.1.4 der Vorgabe Teil E aus dem Vergütungsvolumen VG₂ gemäß 2.2 der Vorgabe Teil E vergütet. Für Abschnitt 32.2 ist die Regelung für Laborgemeinschaften in Ziffer 1 Satz 2 zum Abschnitt 32.2 EBM zu berücksichtigen.

2.3.1.4 Vergütung der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen bei "Nicht-Laborärzten"

2.3.1.4.1

Für Vertragsärzte, die zur Abrechnung von Laboratoriumsuntersuchungen berechtigt sind und nicht Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin, ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin sind (kurz: „Nicht-Laborärzte“) sowie aufgrund der Arztgruppenzugehörigkeit von nachfolgenden Regelungen erfasst werden unterliegen die Kostenerstattungen für spezielle Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 (ohne Gebührenordnungspositionen 32860 bis ~~32864 32865~~, **32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946**) EBM einer fallwertbezogenen Budgetierung. Die in den Budgets enthaltenen Kostenerstattungen sind je Arztpraxis und Abrechnungsquartal nur bis zu einem begrenzten Gesamthonorarvolumen unter Berücksichtigung von Nr. 2.3.1.3 zu vergüten.“

II) Ziffer 2.4.5 wird mit Wirkung ab 01. Juli 2016 geändert und lautet wie folgt:

„2.4.5 Vergütung technischer Leistungen der Humangenetik (genetisches Labor)

Die Vergütung der technischen Leistungen der Humangenetik (GOP 11230, 11233 bis 11236, 32860 bis ~~32864–32865, 32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946~~, Abschnitt 11.4 und Abschnitt 19.4 EBM) erfolgt aus dem Grundbetrag "genetisches Labor", welcher sich gemäß Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V ergibt. Sofern dieser Grundbetrag im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt eine für den jeweiligen Versorgungsbereich einheitliche Quotierung der Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung dieser Leistungsbereiche. Im Falle eines Unter- oder Überschusses ist die Regelung nach Teil B, Nr. 7.3 der Vorgaben der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V anzuwenden.“

III) Ziffer 3.2.1, Absatz 3 wird mit Wirkung ab 01. Januar 2016 geändert und lautet wie folgt:

„3.2.1 Regelleistungsvolumen (RLV)

Der für einen Arzt zutreffende arztgruppenspezifische Fallwert nach Satz 2 muss mindestens den Wert der durchschnittlichen altersgewichteten Grund- bzw. Versichertenpauschale der entsprechenden Arztgruppe abdecken. Ist dies nicht der Fall, so wird das arztgruppenspezifischen RLV-Verteilungsvolumen zu Lasten der arztgruppenspezifischen QZV/~~frL~~-Verteilungsvolumen innerhalb einer Arztgruppe bis zum Erreichen dieses Wertes gestützt. Wird der Wert der durchschnittlichen altersgewichteten Grund- bzw. Versichertenpauschale mit dieser Maßnahme nicht vollumfänglich erreicht, wird keine weitere Stützung zu Lasten anderer Bereiche vorgenommen.“

Frankfurt, den 8. Oktober 2016

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

gez. Dr. Klaus-Wolfgang Richter
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung gem. § 14 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Frankfurt, den 8. Oktober 2016
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Dr. Klaus-Wolfgang Richter
Vorsitzender der Vertreterversammlung

